

## **Vergütung der medizinisch-therapeutischen Leistungen gemäß § 13 Absatz 1, Nr. 3**

Die Krankenkassen vergüten je Behandlungseinheit folgende Vergütungssätze:

### Medizinisch-therapeutische Leistungen

<b>Beschreibung</b>	<b>Preis ab 01.01.2022</b>
<b>Einzeltherapie</b> Pauschale je Behandlungseinheit (BE) bis 60 Min  enthält bis max. 45 Min. Therapie am Kind und 15 Min. Zuschlag je BE für interdisziplinäre Arbeit, administrativen Abstimmungs- und Koordinationsaufwand, etc.	<b>78,87 Euro</b>
<b>Gruppentherapie</b> Pauschale je Behandlungseinheit (BE) bis 60 Min  enthält bis max. 45 Min. Therapie am Kind und 15 Min. Zuschlag je BE für interdisziplinäre Arbeit, administrativen Abstimmungs- und Koordinationsaufwand, etc.	<b>43,60 Euro</b>
<b>Hausbesuch (mobile Therapie)</b> Zuschlag je Kind  jedes weitere Kind in derselben Einrichtung oder Haushalt ist damit abgegolten	<b>19,13 Euro</b>

In den Vergütungssätzen sind alle Aufwendungen gemäß § 5 dieser Landesrahmenvereinbarung mit Ausnahme der Leistungsbestandteile für heilpädagogische Leistungen und Diagnostik enthalten. Das sind insbesondere:

- Leistungsinhalt entsprechend der Leistungsbeschreibung der jeweils gültigen Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Verbände der Leistungserbringer
- (interdisziplinäre) Teamgespräche
- Dokumentation
- Vor-/Nachbereitung
- Aufwendungen für Abrechnung
- Leistungen gemäß § 6a FrühV

Die Vergütungssätze werden entsprechend der zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene ausgehandelten Veränderung der Heilmittelpreise in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie fortentwickelt.